

## SS 2003

### Examinatorium Strafprozeßrecht: Behandlung typischer strafprozessualer Zusatzfragen

#### **Sachverhalt 1:**

T 1 sitzt wegen Mordverdachts in Untersuchungshaft. Er hat sich bisher zur Sache nicht eingelassen. Nunmehr wird der wegen Mittäterschaft verdächtige T 2 festgenommen. Spät abends schreitet Kommissar D zum Verhör des T 2. Er belehrt ihn gem. § 136 I StPO. T 2 ist verstockt: „Ich sag` nix ohne Rechtsverdreher!“ „Dann such` Dir halt einen aus“, entgegnet D und wirft dem T 2 sein Handy und die Gelben Seiten zu. T blättert überfordert in den 30 Seiten der Rubrik „Rechtsanwälte“ und gibt auf. Als D fragt: „Na, sagst jetzt die Wahrheit?“, singt T 2 zunächst wie ein Zeisig. An einem heiklen Punkt gerät er wieder ins Stocken und will sich nicht mehr äußern. D ist darauf vorbereitet. Er drückt auf die Starttaste seines Tonbandes und spielt dem T 2 ein, wie D meint, „ehrliches und in sich schlüssiges Lied“ vor. Es handelt sich um ein Geständnis in der Mordsache, das der begabte polizeiliche Stimmenimitator H, Assistent des D, unter Imitation der Stimme des T 1 auf Band gesprochen hat. T 2 fällt darauf herein und gesteht hemmungslos. Ist das Geständnis des T 2 verwertbar?

#### **Sachverhalt 2:**

Vgl. die strafprozessuale Zusatzfrage zum beiliegenden Examensklausursachverhalt „Hillenkamp, JuS 2003, S. 157“ (Thema: Bindung der Anklagebehörde an die höchstrichterliche Rechtsprechung).

#### **Sachverhalt 3:**

Anknüpfung an den Sachverhalt 2 des Examinatoriums vom 14. 4. Stellen Sie sich vor, Sie beurteilten – mit der Literatur – die Intervention des Vorsitzenden als rechtswidrig! Stellen Sie sich ferner vor, dass der Verteidiger des X in der Hauptverhandlung die Unterbrechung gem. § 238 II (erfolglos) als unzulässig beanstandet hat und gegen die spätere Verurteilung des X Revision eingelegt hat. Begründetheit der Revision?